

kaiserlichen Verwaltern der Marken in Beziehung standen, so hatte die Bezeichnung zu jener Zeit, als die Riechtensteiner bedeutender in der Geschichte des Landes auftraten, doch schon eine allgemeinere Anwendung erhalten. Denn wie die persönlichen adligen Ministerialen des Markgrafen oder Herzogs manche Vortheile vor ihren „freien“ Standesgenossen besaßen, so traten diese nach und nach fast sämmtlich in das gleiche Verhältniß zum Fürsten. Daher konnte es kommen, daß um das Jahr 1200 der Ausdruck Ministerialität die Gesamtheit der adligen Vertreter des Landes bezeichnete und die sämmtlichen adligen Großgrundbesitzer umfaßte, welche die politischen und gerichtlichen Landtage bildeten und an deren Mitrath und Beistimmung in Landesfachen der Fürst gebunden war.

Die Ministerialen, auch „Landherren und Dienstmannen“ oder schlechtweg „Herren“ (domini) genannt, bilden daher, ohne weiteren rechtlichen Classenunterschied unter sich, den ersten und erstberechtigten Stand des Landes, den hohen Adel, im Gegensatz zu den beiden anderen unteren Classen, den „Rittern“ (milites) und den — adligen — „Knechten“ (clientes). Sie waren allerdings an das Gericht des Fürsten, als ihres Lehnsherrn, gebunden, waren aber selbst Gerichtsherren auf ihrem Eigen. Wie der Fürst, so hatten auch sie wieder ihre Lehnsleute, die ihnen zur Gefolgschaft und anderen Verpflichtungen verbunden waren <sup>1)</sup>.

Dieses Verhältniß war im Allgemeinen gleich in Oesterreich wie in Steiermark, und es standen daher die Riechtensteiner in beiden Ländern in dem gleichen Range. Sie gehörten als Ministerialen dem hohen Adel an, dem ersten Stand des Landes, waren als Landherren zur Vertretung des Landes, zu allen hohen Aemtern und Würden mit in erster Linie berechtigt.

---

<sup>1)</sup> Krones, „Vorarbeiten zur Quellenkunde und Geschichte des mittelalterlichen Landtagswesens der Steiermark“ in „Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen“. 2. Jahrgang, 26 f.